

Verkaufsbedingungen der ktc Handhabungstechnik GmbH (Stand 01/15)

I. Allgemeines

Diese Verkaufsbedingungen der ktc Handhabungstechnik GmbH – im folgenden

AGB genannt – gelten im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit:

1. einer natürlichen oder juristischen Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Geheimhaltungsverpflichtung

ktc behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Für jeden Fall des Verstoßes gegen die vorgenannte Verpflichtung ist der Besteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe an ktc in Höhe von 30 % des Auftrag-Gesamtvolumens, mindestens aber in Höhe von EUR 20.000,00 verpflichtet. Jeder Fall der unberechtigten Verwendung der vorgenannten Informationen oder Unterlagen stellt einen neuen Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung dar. Das Recht von ktc, einen etwa weitergehenden Schaden oder andere Ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht des Bestellers einen geringeren Schaden nachzuweisen.

III. Annahmefristen

Die Bestellung des Bestellers stellt ein bindendes Angebot dar, welches ktc innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Waren annehmen kann.

IV. Abwehrklausel

1. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Die AGB von ktc gelten auch dann, wenn ktc in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung/Reparatur oder Bearbeitung vorbehaltlos ausführt.

V. Aufrechnungsverbote

Die Aufrechnung gegen Forderungen von ktc ist generell unzulässig.

VI. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn

Teillieferungen erfolgen oder ktc noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

2. Der Besteller hat bei Entgegennahme der Ware offensichtliche Mängel ktc unverzüglich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Besteller ktc unverzüglich nach Entdecken anzuzeigen.
3. Soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Anzeige von ktc über die Abnahmebereitschaft bzw. die Beendigung der Arbeiten durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Einer

mängelfreien Abnahme kommt es gleich, wenn der Besteller die Ware in Betrieb nimmt oder weiterveräußert.

4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die ktc nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versand- oder Abnahmebereitschaft bzw. der Arbeitsbeendigung auf den Besteller über. In diesen Fällen gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit dieser Anzeige als erfolgt. ktc verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

6. Der Mindestbestellwert beträgt 85,00 Euro.

VII. Gewährleistung und Mängel

1. Unsere Produkte und Waren dürfen nicht in Luft-, Kraft-, Schienen-, Wasser- oder sonstigen Fahrzeugen jedweder Art eingebaut werden. Jegliche Haftung bei Verwendung unserer Produkte und Waren in vorgenannten Fahrzeugen ist ausgeschlossen.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist sowie die übrigen Regelungen gelten sowohl für Lieferungen als auch für Reparatur und Bearbeitungsaufträge und unterliegen den gesetzlichen Regelungen.
3. ktc hat nach eigener Wahl die Möglichkeit der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung. Sofern die Nacherfüllung trotz mehrerer Versuche von ktc erfolglos ist, diese nicht möglich ist oder aus sonstigen von ktc zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag über die mangelhafte Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für die Frage der Angemessenheit der Nachfrist gilt Ziff. X dieser Vertragsbedingungen.
4. Der Besteller ist erst nach schriftlicher Zustimmung von ktc berechtigt, Nachbesserungen zu

IX. Eigentumsvorbehalt

1. ktc behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher von ktc gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen vor. Bei Reparaturaufträgen behält sich ktc das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Auch diese Gegenstände werden nachstehend von dem Begriff Liefergegenstand umfasst.
2. ktc ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er ktc unverzüglich davon zu benachrichtigen und ktc die für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Wird der Liefergegenstand mit anderen Sachen verbunden, so steht ktc an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Besteller ktc anteilig das Miteigentum überträgt und dieser die Übertragung annimmt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für ktc.
5. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an ktc ab. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber ktc erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist ktc berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Besteller auf Verlangen von ktc verpflichtet, diesem alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und ihm gegebenenfalls durch einen Beauftragten Einsicht in erforderliche Unterlagen zu gewähren sowie den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
6. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers, des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einer Übertragung des Anwaltschaftsrechts auf Dritte oder des Übergangs des Geschäftsbetriebes des Bestellers auf Dritte ist ktc, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten, berechtigt, den Liefergegenstand herauszuverlangen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Bestellers zu geschäftsüblichen Zeiten zu betreten. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, einer Zurücknahme sowie einer Pfändung des Liefergegenstands durch ktc liegt kein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ktc nicht ausdrücklich erklärt. ktc ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren freihändiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherung die Ansprüche von ktc gegen den Besteller um mehr als 10 %, so hat ktc auf Verlangen des Bestellers und nach Wahl von ktc Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

X. Leistungsfristen / Nachfristen

1. Eine Mitwirkungspflicht des Bestellers notwendig ist, beginnen Fristen nicht zu laufen, bevor der Besteller diese Pflicht erfüllt hat. Soweit eine Mitwirkungspflicht des Bestellers notwendig ist, beginnen Fristen nicht zu laufen, bevor der Besteller diese Pflicht erfüllt hat.
2. Die Angaben über Reparatur- oder Bearbeitungszeiten beruhen auf Schätzungen und sind daher unverbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparatur- oder Bearbeitungsfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Besteller erst verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau festgelegt ist. Eine verbindliche Reparatur- oder Bearbeitungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der jeweilige Auftragsgegenstand zur Übernahme durch den Besteller, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung oder Abnahme zu deren Vornahme, bereit ist. Bei nachträglich erteilten Zusatz- Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen weiteren Arbeiten, ist eine entsprechend verlängerte Frist zu vereinbaren.

4. Im Falle von Nachbesserungen oder anderen Verzögerungen hat der Besteller ktc stets eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Diese kann im Einzelfall bis zu 18 Wochen betragen, wenn ktc auf die Zulieferung von Teilen durch Dritte angewiesen ist und diese nicht schneller beschafft werden können.

XI. Pauschalierung von Ersatzansprüchen

1. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers kann ktc 10 % des Auftragswerts als Schadensersatz fordern. ktc ist es gestattet, einen höheren Schaden nachzuweisen und dann entsprechend geltend zu machen. Dem Besteller ist es gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
2. Falls der Besteller einen bestätigten Auftrag storniert, kann ktc 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Auf Nachweis kann ein höherer Schaden geltend gemacht werden.

XII. Zahlungsmodalitäten / Preis und Zahlung

1. Der angebotene Preis ist bindend. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Die Preise für Lieferungen gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk Schorndorf ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung.

Lasten von ktc selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Ferner ist der Besteller zu einer solchen Selbstvornahme ausnahmsweise bei Gefahr für Leib und Leben oder zur Verhinderung existenzieller Schäden berechtigt.

5. ktc haftet nicht für Schäden der Ware, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung, Nachbesserung oder Instandsetzungsarbeiten oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller oder Dritte entstehen, soweit diese nicht auf ein Verschulden von ktc zurückzuführen sind. In allen Fällen sind die Vorschriften der Wartungs- und Bedienungsanleitung zu beachten und entsprechend ihrer Ausführung zu dokumentieren.

6. Für Rechtsmängel gilt:

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird ktc auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch ktc ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

VIII. Haftung

Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind gegenüber ktc vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- ktc einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine schriftliche Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat; ein Pflichten- und Lastenheft des Besteller ist hierzu nicht ausreichend.
- der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ktc, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") durch diese Personen beruht; oder
- eine schuldhaft Verletzung von ktc, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von ktc der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

werden oder hält ktc während der Ausführung des Auftrages zusätzliche Arbeiten für notwendig, so wird ktc das Einverständnis des Bestellers einholen, wenn die angegebenen Preise um mehr als 20 % überschritten werden.

XIII. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Bei Reparaturen und Bearbeitungen außerhalb des Werkes von ktc ist der Besteller zur Mitwirkung und technischen Hilfe verpflichtet. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, ist ktc nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Der Besteller wird insbesondere die notwendigen geeigneten Hilfskräfte für die Reparatur in der erforderlichen Anzahl und Zeit bereitstellen. ktc übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Der Besteller wird ebenfalls die erforderlichen Vorrichtungen, schwere Werkzeuge, Bedarfsgegenstände und Stoffe sowie Strom, Wasser etc. einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitstellen.
2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Reparatur oder Bearbeitung unverzüglich nach Ankomst des Personals von ktc begonnen und ohne Verzögerung bis zur etwa erforderlichen Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
3. Die übrigen gesetzlichen Ansprüche und Rechte von ktc bleiben unberührt.

XIV. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ktc und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von ktc zuständige Gericht. ktc ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende, sinnvolle Regelung gibt.